

Vorlage an

Haupt- und Finanzausschuss am 3.11.2017
Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am

Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofordnung; Beantwortung von Anfragen aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Sachverhalt:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 6. Oktober 2016 wurde beschlossen, dass der Magistrat / die Verwaltung beauftragt wird:

1. die der Berechnung zugrunde gelegten Personalkosten der Verwaltung sowie des Kommunalen Immobilienservice auf ihre Ansätze zu überprüfen und zu plausibilisieren bzw. detailliert und nachvollziehbar zu erläutern oder die Schätzmethode zu erläutern,
2. die der Berechnung unterstellten Stundenansätze des Kommunalen Immobilienservice (Betriebshof) für die einzelnen Bestattungsarten auf ihre Richtigkeit zu überprüfen,
3. ein Berechnungsszenario zu erstellen, bei der die Verkürzung der Nutzungsrechte eine Veränderung der einzelnen Gebührensätze mit sich bringt,
4. ob die Möglichkeit besteht, die Trauerhallen aus dem Bereich der Friedhofsgebühren herauszunehmen und diese über Mietverträge analog den Bürgerhäusern den betroffenen Bürgern zugänglich zu machen und / oder andere Ansätze zu entwickeln, um die Gebühren der Trauerhallen zu reduzieren,
5. den Anteil „öffentlicher Anlagen“ zu überprüfen und die Personalkosten neu aufzuteilen.

Beantwortung zu:

1. Die Personalkosten wurden nicht geschätzt. Es handelt sich hierbei um die IST-Werte der vergangenen Jahre. Die Personalkostenzuordnung erfolgt anhand einer Personalkostenmatrix. Insofern werden auch nur die Kosten innerhalb der Verwaltung dem Friedhof zugerechnet, die diesem wirtschaftlich zuzuordnen sind.
Die Friedhofsgärtner waren bis 2015 nur für die Friedhöfe zuständig. Durch die Eingliederung in den Bauhof im Jahr 2015 (Personalkosten wurden jedoch erst in 2016 nach KIS übertragen) konnten Synergieeffekte aufgebaut werden, die im Haushaltjahr 2017 abgebildet werden.
2. Die Stundenansätze des Kommunalen Immobilienservice (Betriebshof) wurden überprüft. Es kann nicht festgestellt werden, dass die Stundensätze zu hoch veranschlagt worden sind.
3. Grundsätzliches zur Ruhezeit:
Nach § 6 Abs. 2 des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) sind die Fristen, in denen eine Grabstätte nicht erneut belegt werden darf (Ruhefristen), unter Berücksichtigung der Verwesungsdauer nach den im Einzelfall gegebenen Boden- und Grundwasserverhältnissen festzusetzen, mindestens betragen sie jedoch 15 Jahre sowohl bei Erdbestattungen als auch bei Urnenbestattungen.
Nach § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Weiterstadt gelten aktuell für Leichen Ruhefristen von 25 Jahren, für Aschen gelten Ruhefristen von 20 Jahren. Die Ruhefristen

Drucksache 10/0084/5

könnten daher durch Änderung der Satzung um 10 Jahre (bei Leichen) bzw. um 5 Jahre (bei Aschen) reduziert werden, wenn die Bodenbeschaffenheit dem nicht entgegen steht (wäre zu prüfen).

Auswirkungen auf die Gebühren:

Eine Änderung der Ruhezeiten hat zunächst keine Auswirkungen auf die aktuellen Gebühren, da diese auf Basis der IST-Zahlen der vergangenen Jahre kalkuliert wurden. Gleichwohl kann eine Verkürzung der Ruhezeit bei Aschen in Urnenwänden auf 15 Jahren dazu führen, dass in Zukunft weniger Urnenwände angeschafft werden müssen. Dies wiederum würde zu langfristigen Einsparungen führen, die sich wiederum positiv auf die zukünftige Gebührenstruktur auswirken. Bei Erdbestattungen besteht kein Einsparungspotential, da hier keine Investitionen für die Gräber erforderlich sind. Vielmehr ist aufgrund des aktuellen Trends zu Urnenbestattungen ausreichend Potential auf den Friedhöfen für weitere Erdbestattungen vorhanden. Dies könnte sich nur dann anders entwickeln, wenn eine Neuordnung der Friedhöfe beschlossen würde und dann weniger Platz für Erdbestattungen vorhanden wäre (ggf. ist dies ein Thema für den einzurichtenden Arbeitskreis).

4. Rechtlich ist die Umwidmung von Trauerhallen grundsätzlich möglich. So wurde im Landkreis Verden eine Trauerhalle in ein Veranstaltungs- und Begegnungszentrum umgewidmet. Der Grundstücksteil, auf dem sich die Halle befand, wurde dann jedoch auch vom Friedhof separiert und an anderer Stelle auf dem Friedhof eine neue Friedhofshalle errichtet. Die umgewidmete Friedhofshalle wurde dann tatsächlich einer anderen Nutzung zugeführt. Dies ist vorliegend nicht ersichtlich, da eine anderweitige tatsächliche Nutzung der Friedhofshallen der Weiterstädter Friedhöfe nicht vorgesehen ist. Die Umwidmung hätte daher keine Konsequenz für die Höhe der Gebühren.

Alternative:

Als Datenbasis werden nicht die tatsächlichen Nutzungen, sondern die theoretische Nutzbarkeit der Trauerhallen angesetzt. Bei einer theoretischen Nutzbarkeit von 4 Nutzungen in der Woche (2x in Weiterstadt und jeweils 1x in Braunshardt und Gräfenhausen/Schneppenhausen) ergeben sich somit 208 Trauerhallennutzungen im Jahr. Bei durchschnittlichen Kosten in Höhe von 66.205,39 € ergibt sich somit eine Gebühr in Höhe von 318,30 € je Nutzung.

5. Bei der bisherigen Berechnung der Friedhofsgebühren wurde ein öffentlicher Grünanteil von 15 % unterstellt, da dieser von der Kommunalaufsicht gefordert wurde. Nach einer Auswertung der vorhandenen Friedhofsflächen kann ein öffentlicher Grünanteil in Höhe von insgesamt 24,43 % errechnet werden.

Ralf Möller
Bürgermeister